

EE-AUSBAU AUF DIE KOSTEN- GÜNSTIGEN TECHNOLOGIEN KONZENTRIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschrei-
bungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weite-
ren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

28. April 2016

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Ausbaupfad	4
2. Mindestausschreibungsvolumen für Windenergie an Land	5
3. Anzulegende Werte für Windenergie auf See	6
4. Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerenergie	6
5. Effizienzanreize in der Besonderen Ausgleichsregel.....	7
6. Eigenversorgung und Direktverbrauch.....	8

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Stellung nehmen zu können.

Die Änderung des Gesetzes dient dem Zweck, das Fördersystem für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen umzustellen. Die Höhe der Förderung soll künftig nicht mehr durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern im Wettbewerb ermittelt werden. Zudem soll der Ausbau der erneuerbaren Energien so gesteuert werden, dass der im EEG 2014 definierte Zielkorridor tatsächlich eingehalten wird.

Über die Sinnhaftigkeit dieses Systemwechsels ist in den letzten Jahren bereits ausführlich diskutiert worden. Dennoch sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass aus Sicht des vzbv weiterhin Zweifel bestehen, ob die Umstellung auf Ausschreibungen tatsächlich geeignet ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien kosteneffizient und mit gleichbleibend hoher Akzeptanz in der Bevölkerung fortzuführen. Zwar ist die Einführung wettbewerblicher Elemente im EEG grundsätzlich zu begrüßen. Solange jedoch die entscheidenden Kostenfaktoren ausgenommen und weiterhin administrativ festgelegt werden, sind die Auswirkungen auf die Höhe der Kosten überschaubar.

Einer dieser Kostenfaktoren ist der Technologiemix, für den der vorliegende Gesetzentwurf auch weiterhin zumindest implizite Vorgaben macht. Demnach soll knapp ein Drittel der jährlich neu hinzukommenden Strommenge mit Hilfe von Windenergieanlagen auf See erzeugt werden. Dabei ist diese Technologie deutlich teurer als Solar- oder Windenergie an Land. Der hohe Anteil an Offshore-Windenergie widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien zu konzentrieren. Nach Berechnungen des vzbv könnten in den Jahren 2017 bis 2025 Kosten in Höhe von 5,5 Milliarden Euro eingespart werden, wenn der Ausbau der Offshore-Windenergie zeitlich gestreckt (s. u.) würde.

Neben dieser rein energiewirtschaftlichen Perspektive gibt es auch die industriepolitische Sicht. Aus dieser mag es gute Gründe für einen ambitionierten Ausbau der Offshore-Windenergie geben, zum Beispiel führt die Technologieentwicklung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche im globalen Kontext. Allerdings ist die Finanzierung solcher Technologien Aufgabe der öffentlichen Hand und nicht der Stromkunden. Wenn man sich aus industriepolitischen Gründen dafür entscheidet, an den hohen Ausbauzielen für Windenergie auf See festzuhalten und dieser Technologie trotz ihrer Mehrkosten den Vorzug gegenüber Solar- und Windenergie an Land zu geben, dann sollten diese Mehrkosten anderweitig finanziert werden; vorzugsweise aus dem Bundeshaushalt oder den Haushalten der profitierenden Bundesländer.

Der vzbv fordert,

- ❖ dass der Ausbau von Windenergie auf See zeitlich gestreckt und das Ausbauziel auf eine installierte Leistung von 7 700 Megawatt im Jahr 2025 geändert wird,
- ❖ dass für Windenergie an Land ein jährliches Mindestausschreibungsvolumen in Höhe von 2 000 Megawatt eingeführt wird,
- ❖ dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung die anzulegenden Werte für Windenergie auf See sowohl im Basis- als auch im Stauchungsmodell (Anfangswerte) auf ein angemessenes Niveau abgesenkt werden,

- ❖ dass die vorgesehene Einführung einer Bagatellgrenze von 1 Megawatt, unterhalb derer neue Anlagen im alten Förderregime verbleiben können, in ihrer Höhe bestehen bleibt und die von Bürgerenergiegesellschaften zu leistende finanzielle Erstsicherheit weiter abgesenkt wird,
- ❖ dass in sämtlichen Unternehmen, die von Begünstigungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen mit Hilfe von Energiemanagementsystemen identifiziert und umgesetzt werden müssen und
- ❖ dass die Direktversorgung mit erneuerbar erzeugtem Strom der Eigenversorgung gleichgestellt wird.

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

1. AUSBAUPFAD

Die entscheidende Stellschraube bei der Begrenzung der Ausbaukosten ist nicht die Frage, ob die Höhe der Förderung administrativ festgelegt oder wettbewerblich ermittelt wird, sondern die Ausgestaltung des Technologiemies, d.h. der technologiespezifischen Zusammensetzung der neu hinzukommenden Stromerzeugung. Dieser Technologiemies ist implizit durch die im EEG definierten Ausbauziele und -pfade vorgegeben. So soll die installierte Leistung von solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt, die von Windenergie auf See um rund 800 Megawatt und die von Biomasse um 100 Megawatt pro Jahr steigen. Was darüber hinaus an installierter Leistung notwendig ist, um den oberen Rand des Zielkorridors zu erreichen, soll durch neue Windenergieanlagen an Land gedeckt werden. Bei dieser Technologie wird sich der Zubau voraussichtlich im Bereich von 2 500 Megawatt (brutto) pro Jahr bewegen.

Übertragen auf die jährlich neu hinzukommende Stromerzeugung in Höhe von etwa 11 700 Gigawattstunden ergibt sich folgende Aufteilung: 48 Prozent Windenergie an Land, 29 Prozent Windenergie auf See, 20 Prozent solare Strahlungsenergie und 3 Prozent Biomasse. Auffällig ist dabei der hohe Anteil von Windenergie auf See. Auf die Windparks in Nord- und Ostsee entfällt fast ein Drittel der neu hinzukommenden Stromerzeugung. Dabei ist die „offshore“ erzeugte Kilowattstunde trotz der besseren Auslastung der Anlagen deutlich teurer als ihr Pendant an Land.

Der hohe „Offshore“-Anteil überrascht insofern, als dass die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der EEG-Novelle 2014 eigentlich auf die kostengünstigen Technologien konzentrieren wollte. Das sind Solar- und Windenergie an Land. Mit dem Festhalten an den hohen Ausbauzielen für Windenergie auf See wird dieses Ziel konterkariert, was sich u.a. in der zum Jahreswechsel erneut gestiegenen EEG-Umlage äußert. Mit einem effizienteren Technologiemies könnte man die Ausbaukosten senken.

Die im EEG definierten Ausbauziele sehen für Offshore-Windenergie implizit eine installierte Leistung von 11 000 Megawatt im Jahr 2025 vor. Davon wurden etwa 3 200 Megawatt bereits gebaut. Für weitere 4 500 Megawatt liegen Netzanschlusszusagen vor. Damit sind in Nord- und Ostsee insgesamt Anlagen im Umfang von 7 700 Megawatt errichtet oder konkret geplant. Würde man das Ausbauziel für das Jahr 2025 auf diesen Wert absenken, ginge der jährliche Offshore-Zubau auf 450 Megawatt zurück. Gleichzeitig stiege der Zubau von Windenergie an Land auf etwa

3 400 Megawatt (brutto) pro Jahr. Im Ergebnis ergäbe sich für das Jahr 2025 die gleiche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie unter den derzeit vorgesehenen Ausbaupfaden; allerdings zu deutlich geringeren Kosten. In den Jahren 2017 bis 2025 würden in diesem Szenario nach Berechnungen des vzbv Zahlungen an die Anlagenbetreiber in Höhe von 5,5 Milliarden Euro eingespart. Durch eine Änderung des Technologiemixes ließe sich das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien von 45 Prozent im Jahr 2025 also deutlich günstiger und mit einer deutlich geringeren Belastung der Stromkunden erreichen.

Bei der genannten Kostendifferenz ist zu beachten, dass diese nur die Differenz der Zahlungen an die Anlagenbetreiber darstellt. Andere Systemkosten, insbesondere Netzausbaukosten, sind nicht berücksichtigt. Angesichts der enormen Kosten, die bei der Anbindung der Offshore-Windparks ans Festland und beim Transport des Seewindstroms vom Norden in den Süden Deutschlands anfallen, ist davon auszugehen, dass sich die Fokussierung auf die kostengünstigen Technologien aus Systemsicht noch vorteilhafter darstellen dürfte als in der obigen Betrachtung. Die Bundesregierung ist daher gut beraten, den Weg des effizienten Technologiemixes nicht nur vorzugeben, sondern ihn auch konsequent zu beschreiten. Dafür sollte der Anteil der teuren Offshore-Windenergie verringert und deren Ausbau auf eine installierte Leistung von 7 700 Megawatt im Jahr 2025 beschränkt werden. Die Fokussierung auf Solar- und Windenergie an Land ist nicht nur wegen der niedrigeren Kosten, sondern auch wegen der deutlich besseren Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerenergieprojekte und der damit einhergehenden höheren Akzeptanz der Energiewende dringend geboten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Ausbau von Windenergie auf See zeitlich gestreckt und das Ausbauziel auf eine installierte Leistung von 7 700 Megawatt im Jahr 2025 geändert wird.

2. MINDESTAUSSCHREIBUNGSVOLUMEN FÜR WINDENERGIE AN LAND

Für Windenergie an Land sieht der vorliegende Gesetzentwurf keinen festen Ausbaupfad vor. Vielmehr soll der jährliche Zubau so gesteuert werden, dass der obere Rand des Zielkorridors nicht überschritten wird, d.h. dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2025 den Wert 45 Prozent nicht übersteigt. In Abhängigkeit der Entwicklung anderer Einflussfaktoren wie dem Stromverbrauch oder den Wetterverhältnissen wird der Zubau von Windenergieanlagen an Land daher von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. Voraussichtlich wird sich das jährliche Ausschreibungsvolumen im Bereich von 2 800 Megawatt bewegen. Unter der Annahme einer Realisierungsrate von 90 Prozent entspricht dies einem Bruttozubau von 2 500 Megawatt pro Jahr.

Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel einem stark rückläufigen Stromverbrauch, könnten sich jedoch Ausschreibungsvolumina ergeben, die deutlich unterhalb von 2 000 Megawatt pro Jahr lägen. In diesem Fall hätte die teure Offshore-Windenergie auf einmal den größten Anteil am Technologiemix. Dies würde das Ziel der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien konzentrieren zu wollen, endgültig konterkarieren. Dieses Szenario gilt es vor dem Hintergrund der oben erläuterten negativen Auswirkungen auf Kosten und Akzeptanz der Energiewende zu vermeiden. Wie bereits in einem frühen Eckpunktepapier zur

EEG-Novelle vorgesehen, sollte daher für Windenergie an Land ein Mindestausschreibungsvolumen in Höhe von 2 000 Megawatt pro Jahr eingeführt werden. Die dadurch möglicherweise hervorgerufene Überschreitung des Zielkorridors wäre durch eine entsprechende Reduktion des Zubaus von Offshore-Windenergie zu kompensieren.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass für Windenergie an Land ein jährliches Mindestausschreibungsvolumen in Höhe von 2 000 Megawatt eingeführt wird.

3. ANZULEGENDE WERTE FÜR WINDENERGIE AUF SEE

Die Umstellung auf Ausschreibungen soll vorrangig dem Zweck dienen, Kostensenkungspotenziale bei den unterschiedlichen Erzeugungsarten zu heben. Allerdings ist mit Windenergie auf See ausgerechnet die teuerste Technologie von dieser Umstellung ausgenommen – zumindest vorübergehend. Ausschreibungen sollen in diesem Bereich erst ab dem Jahr 2021 stattfinden. Zwar ist diese Verzögerung wegen der langen Vorlaufzeiten für den Bau von Seewindanlagen und deren Netzanbindung nachvollziehbar. Allerdings muss für den Übergangszeitraum sichergestellt werden, dass überhöhte Zahlungen an die Anlagenbetreiber, die aus einer fehlerhaften administrativen Festlegung resultieren, vermieden werden und die Stromkunden nicht unnötig belastet werden.

Modellrechnungen von BIZZ energy zeigen, dass die Eigenkapitalrenditen für die Betreiber von Seewindanlagen derzeit mehr als auskömmlich sind. Im Basismodell werden im Schnitt Renditen in Höhe von 18 Prozent, im Stauchungsmodell von 26 Prozent erzielt. Bei guten Windverhältnissen sind sogar Verzinsungen von über 30 Prozent möglich.¹ Zwar ist das Risiko für die Betreiber auf See höher als an Land, wo die Eigenkapitalrenditen lediglich im niedrigen einstelligen Bereich liegen. Risikoaufschläge in einer Größenordnung von 20 Prozentpunkten sind aber keinesfalls gerechtfertigt. Die für den Übergangszeitraum geltenden anzulegenden Werte für Windenergie auf See sollten daher auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden. Die ab dem Jahr 2018 greifende automatische Absenkung dieser Werte um 1 Cent pro Kilowattstunde ist hierfür nicht ausreichend.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung die anzulegenden Werte für Windenergie auf See sowohl im Basis- als auch im Stauchungsmodell (Anfangswerte) auf ein angemessenes Niveau abgesenkt werden.

4. BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BÜRGERENERGIE

Die Umstellung auf Ausschreibungen ist nicht nur mit einem höheren Verwaltungsaufwand, sondern auch mit höheren Zugangsbarrieren für kleinere Akteure wie Bürgerenergiegesellschaften verbunden. Denn die Teilnahme an der Ausschreibung erfordert finanzielle Vorleistungen, die im Fall einer nicht erfolgten Zuschlagserteilung verloren gehen. Da kleinere Akteure nur schwer mit diesem Verlustrisiko umgehen können, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich viele gegen eine Teilnahme an der Ausschreibung und damit gegen den Bau einer Anlage entscheiden. Die damit einhergehende

¹ Link zur Modellrechnung: http://bizzenergytoday.com/wie_viel_rendite_windanlagen_auf_hoher_see_bieten

Verringerung der Akteursvielfalt könnte sich negativ auf die Akzeptanz der Energiewende auswirken. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Denn ohne einen starken Rückhalt in der Gesellschaft wird dieses Jahrhundertprojekt nicht gelingen. Diese Politik würde darüber hinaus dem Ziel entgegenwirken, Verbraucherinnen und Verbraucher stärker am Marktgeschehen zu beteiligen (Prosumer).

Die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 Megawatt, unterhalb derer neue Anlagen im alten Förderregime verbleiben können, wird daher ausdrücklich, auch in ihrer Höhe, begrüßt. Eine Bagatellgrenze in dieser Höhe ist nicht nur wegen des ansonsten deutlich anwachsenden Verwaltungsaufwands, sondern auch wegen des faktischen Verbots der Eigenversorgung von an der Ausschreibung teilnehmenden Anlagen erforderlich. Eine niedrigere Bagatellgrenze würde den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom in vielen sinnvollen Anwendungsfällen verhindern.

Zudem anerkennt der vzbv die Absicht, die Zugangsbarrieren für Bürgerenergiegesellschaften bei der Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land abzusenken. Allerdings müssen diese besonderen Ausschreibungsbedingungen an einigen Stellen nachgebessert werden, um Bürgerenergiegesellschaften tatsächlich ähnlich gute Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen wie anderen Akteuren. So ist die für Bürgerenergiegesellschaften vorgesehene verringerte finanzielle Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro Kilowatt immer noch zu hoch und sollte weiter abgesenkt werden. Bei Bürgerenergiegesellschaften besteht bereits wegen der lokalen Verankerung und der erforderlichen Vorleistungen ein hoher Anreiz, die Projekte tatsächlich umzusetzen. Zudem muss in regelmäßigen Abständen die Erreichung von Meilensteinen nachgewiesen werden. Ein zusätzlicher Anreiz zur Projektrealisierung in Form einer hohen Erstsicherheit ist nicht erforderlich, sondern erhöht im Gegenteil die Zugangsbarrieren für diese Akteure.

Zur weiteren Sicherstellung einer Chancengleichheit zwischen Bürgerenergiegesellschaften und anderen Akteuren erscheint die Einführung des von der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband und Greenpeace Energy entwickelten Listenverfahrens zielführend.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die vorgesehene Einführung einer Bagatellgrenze von 1 Megawatt, unterhalb derer neue Anlagen im alten Förderregime verbleiben können, in ihrer Höhe bestehen bleibt und die von Bürgerenergiegesellschaften zu leistende finanzielle Erstsicherheit weiter abgesenkt wird.

5. EFFIZIENZANREIZE IN DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG

Die Besondere Ausgleichsregelung hat zum Zweck, die Höhe der EEG-Umlage für besonders energieintensive Unternehmen zu begrenzen, um deren Abwanderung ins Ausland zu verhindern und auf diese Weise den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage zu maximieren. Wenngleich eine grundsätzliche Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der vzbv zwar den Zweck dieser Regelung unterstützt, die gegenwärtige Ausgestaltung jedoch ablehnt. Grund hierfür ist, dass längst nicht alle privilegierten Unternehmen derart stromkosten- und handelsintensiv sind, dass sie bei einer vollständigen Zahlung der EEG-Umlage Wettbewerbsnachteile fürchten müssten. Das Volumen der Begünstigungen ist mittlerweile auf einen Betrag von mehreren Milliarden Euro pro Jahr angewachsen. Die dadurch auf dem EEG-Konto entstehenden Mindereinnahmen müssen von den übrigen Stromkunden ausgeglichen

werden, was zu einer ungerechten Lastenverteilung, insbesondere der Einzelhaushalte, führt.

Die Europäische Kommission hat in Bezug auf die Strompreiskompensation im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems festgestellt, dass lediglich 15 Branchen so stromkosten- und handelsintensiv sind, dass sie durch höhere Strompreise tatsächlich wettbewerbsgefährdet wären. Begünstigungen sollte es daher nur für Unternehmen geben, die zu den 15 Branchen der Strompreiskompensationsliste gehören. Für nähere Ausführungen wird auf ein vom vzbv und anderen Verbänden getragenes Positionspapier verwiesen.²

Die Begünstigungen der Besonderen Ausgleichsregelung senken in den privilegierten Unternehmen die Kosten des Strombezugs und verringern damit den Anreiz, sich energieeffizient zu verhalten. Sinnvolle Investitionen in energieeffiziente Technologie bleiben mitunter aus, weil sich diese wegen der geringen Strompreise nicht rentieren. Diese Fehlanreize müssen beseitigt werden. Zwar hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, „[...] dass die begünstigten Unternehmen [...] wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz“ erzielen müssen. Eine Kopplung der Begünstigung an die Durchführung entsprechender Energieeffizienzmaßnahmen ist bisher aber erst in Teilen umgesetzt und auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass in sämtlichen Unternehmen, die von Begünstigungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelungen profitieren, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen mit Hilfe von Energiemanagementsystemen identifiziert und umgesetzt werden müssen.

6. EIGENVERSORGUNG UND DIREKTVERBRAUCH

Die mit der EEG-Novelle 2014 eingeführte Einbeziehung des eigenverbrauchten Stroms aus neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen in die EEG-Umlage wird weiterhin kritisch gesehen. Haushalte und Unternehmen, die sich zum Beispiel mit einer Solaranlage selbst versorgen, vermeiden auf diese Weise zusätzliche Stromerzeugung im System. Eine Beteiligung an der EEG-Umlage ist daher nicht verursachungsgerecht. Zudem führt die Eigenversorgung gleich in zweierlei Hinsicht dazu, die Energiewende voranzutreiben. So befördert sie zum einen das im EEG verankerte Ziel, die umwelt- und klimafreundliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auszubauen. Zum anderen stellt sie durch die unmittelbare räumliche Nähe zwischen Erzeugung und Verbrauch das Idealbild einer dezentralen Energieversorgung dar.

Das von manchen Kritikern hervorgebrachte Argument einer „Entsolidarisierung“ der Eigenversorger übersieht, dass der eigenverbrauchte Strom nicht nur die Finanzierungs-, sondern auch die Kostenbasis der EEG-Umlage verringert. Schließlich wird der direkt vor Ort verbrauchte Strom nicht mehr ins Netz eingespeist. Er muss daher auch nicht mehr über das EEG-System vergütet werden. Da dieser kostensenkende Effekt den Rückgang des umlagepflichtigen Letztverbrauchs überkompensiert, wird die EEG-Umlage insgesamt entlastet.

² Link zum Positionspapier: <http://www.vzbv.de/meldung/eeg-reform-wahlversprechungen-bei-industrieausnahmen-einhalten>

Selbiges gilt für Strom, bei dem zwar keine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher vorliegt, der aber ebenfalls vor Ort verbraucht und nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird (Direktversorgung). Seit dem Wegfall des solaren Grünstromprivilegs wird dieser Strom mit der vollen EEG-Umlage belastet, was insbesondere für Mieterstromprojekte eine deutliche Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bedeutet. Um die bestehende und für die Akzeptanz der Energiewende auf Dauer gefährliche Ungleichbehandlung zwischen Hauseigentümern und Mietern zu beheben, sollte die Direktversorgung mit erneuerbar erzeugtem Strom der Eigenversorgung gleichgestellt und ebenfalls nur anteilig mit der EEG-Umlage belastet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Direktversorgung mit erneuerbar erzeugtem Strom der Eigenversorgung gleichgestellt wird.